

66. Hängt die Zulässigkeit der Klage auf künftige Leistung davon ab, ob anzunehmen ist, der Schuldner werde bei Fälligkeit der Schuld die Leistung aus bösem Willen verweigern?

R.P.D. § 259.

**VIII. Zivilsenat. Ur. v. 4. Mai 1931 i. S. Firma D. (R.)
w. G. u. Gen. (Bekl.). VIII 619/30.**

- I. Landgericht Zwickau.**
- II. Oberlandesgericht Dresden.**

Durch Vertrag vom 1. Oktober 1924 und Zusatzvertrag vom 27. Mai 1925 haben die Beklagten ihren Grundbesitz bis zum 30. September 1934 an die Klägerin verpachtet. Der Zusatzvertrag bestimmt (mit ungenauer Bezeichnung der Vertragssteile) u. a. folgendes:

Verpächter gibt seine Einwilligung zum Bau eines größeren Stallgebäudes. Die entstehende Bausumme wird jährlich mit 6 vom Hundert der jeweiligen Endsumme amortisiert. Die am Schlusse der Pachtzeit verbleibende Summe ist bei einer evtl. Nichtverlängerung des Vertrags vom Verpächter an die bisherigen Pächter in bar abzuführen.

Auf Grund dieser Abmachung verlangt die Klägerin von den Beklagten Zahlung von 12484 RM. zum 1. Oktober 1934. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht dagegen hat sie abgewiesen, weil es die Voraussetzungen einer Klage auf künftige Leistung (§§ 257, 259 ZPO.) nicht für gegeben hält. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht ist der Meinung, nach den Umständen sei die Besorgnis nicht gerechtfertigt, daß die Beklagten sich der rechtzeitigen Leistung entziehen wollten. Zur Anwendung des § 259 ZPO. sei erforderlich, daß anzunehmen sei, die Beklagten würden künftig aus bösem Willen eine ihnen obliegende Leistung verweigern. Davon könne jedoch keine Rede sein. Die Beklagten hätten ausdrücklich erklärt, daß sie ihrer Verpflichtung bei Beendigung des Pachtvertrags nachkommen wollten, und es sei nichts hervorgetreten, was ihre Erklärung als unglaubhaft erscheinen lasse. Wenn sie wegen des Eintritts ihrer Verpflichtung den Vertrag anders auslegten, so geschehe dies offenbar aus Irrtum und in gutem Glauben; auch seien die Bedenken, die sie gegen die Höhe der Bausumme geltend machten, durchaus begründlich.

Die Revision rügt Verletzung des § 259 ZPO. Der Angriff ist begründet.

Das angefochtene Urteil beruht auf der Auffassung, für die Anwendung des § 259 ZPO. müsse anzunehmen sein, der Schuldner werde bei Fälligwerden der Schuld die ihm obliegende Leistung aus bösem Willen verweigern. Im Schrifttum ist allerdings die Meinung vertreten worden, daß nicht jedes Bestreiten des Anspruchs zur Klage

auf künftige Leistung genüge; das Bestreiten begründe die Besorgnis des § 259 B.P.D. nur dann, wenn zugleich anzunehmen sei, daß der Schuldner bestreite, obwohl er das Bestehen seiner Verpflichtung kenne oder bei einiger Aufmerksamkeit und Sorgfalt kennen müßte, wenn er also Vorwände mache, um die künftige Unterlassung oder Verzögerung der Erfüllung zu entschuldigen oder zu bemängeln (Hellwig Lehrbuch Bb. I [1903] S. 372 flg. und Fußnote 34). Diese Ansicht ist jedoch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts mehrfach abgelehnt worden (RGUrt. vom 22. März 1912 III 324/11 WarnRspr. 1912 Nr. 281, und vom 20. November 1923 VII 15/23; dagegen Urt. vom 30. März 1903 VI 388/02 Gruch. Bb. 47 S. 1091). Sie kann auch weder aus der Fassung des Gesetzes abgeleitet werden, noch entspricht sie dem von diesem verfolgten Zweck.

Das Gesetz verlangt nur, daß den Umständen nach die Besorgnis gerechtfertigt sei, der Schuldner werde sich der rechtzeitigen Leistung entziehen. Ein solches „sich entziehen“ liegt aber nicht nur dann vor, wenn der Schuldner erkennt oder erkennen müßte, er werde sich mit Recht der Erfüllung „nicht entziehen“ können; vielmehr muß es genügen, wenn der Schuldner ernstlich erklärt, er brauche nicht zu leisten oder er wolle den gegen ihn erhobenen Anspruch nicht erfüllen, um in der Regel die Besorgnis zu rechtfertigen, er werde die erklärte Absicht beim Fälligwerden der Leistung auch in die Tat umsetzen. Wenn er dann seine Absicht verwirklicht, so steht auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nichts entgegen, zu sagen, daß er sich der rechtzeitigen Leistung entzogen habe, selbst wenn ihm der gute Glaube an die Berechtigung seiner Handlungsweise nicht aberkannt werden kann. Beschränkt sich also der Schuldner nicht darauf, die Fälligkeit des Anspruchs zu bestreiten, sondern erhebt er, wie im vorliegenden Falle, sachliche Einwendungen, um damit den Anspruch selbst nicht bloß für die Gegenwart, sondern auch für den zukünftigen Zeitpunkt der Fälligkeit von sich abzuwehren, so muß regelmäßig schon dieses Bestreiten genügen, um die Besorgnis zu rechtfertigen, daß er sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde. Dies ist besonders dann der Fall, wenn kein Anhalt dafür besteht, daß er sich einer besseren Erkenntnis nicht verschließen und — selbst auf die Gefahr, zu Unrecht zu leisten — doch noch rechtzeitig zur Erfüllung bereit sein werde.

Durch die über die Grenzen der §§ 257 und 258 hinausgehende Vorschrift des § 259 B.P.D. sollte der Gläubiger in die Lage versetzt

werden, seine Rechte so zeitig wahrzunehmen, daß die Zwangsvollstreckung, wenn nötig, mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit beginnen könne. In der amtlichen Begründung (Reichstagsverh. 7. Legisl.-Per. V. Session 1897/98 Nr. 61 S. 104 [zu §§ 231 a—231 c]), die diesen Zweck besonders betont, wird auch hervorgehoben, die Voraussetzung vorzeitiger Klagerhebung werde namentlich dann gegeben sein, wenn der Schuldner die Verbindlichkeit, schon bevor sie fällig sei, ausdrücklich bestreite. Müßte der Gläubiger trotz ernstlichen Bestreitens mit der Klagerhebung warten, bis die Fälligkeit seines Anspruchs eingetreten ist, so würde ein für ihn — und unter Umständen auch für den Gegner selbst — lästiger und möglicherweise gefährlicher Aufschub entstehen. Damit würde der Zweck des Gesetzes, das eine derartige Verzögerung gerade ausschließen will, in den meisten Fällen vereitelt werden. Das ausdrückliche und ernsthafte Bestreiten des Schuldners begründet für die Regel die Annahme, daß auch im Zeitpunkt der Fälligkeit keine Geneigtheit bei ihm bestehen wird, sich dem Begehren des Gläubigers gutwillig zu fügen.

Der vorliegende Sachverhalt rechtfertigt keine abweichende Beurteilung. Die Beklagten haben schon vor Beginn des Rechtsstreits ihre Verpflichtung zur künftigen Leistung bestritten und dieses Bestreiten im Rechtsstreit wiederholt. Verschiedene Einwendungen wurden von ihnen erhoben, mit denen sie dargethan wollten, daß sie auch beim Eintritt der Fälligkeit des Anspruchs oder der Bedingung, von der ihre Verbindlichkeit abhängt, zur Leistung nicht verpflichtet seien. Sie haben dieses Verhalten auch im zweiten Rechtszuge fortgesetzt, obwohl das Landgericht ihre Einwendungen als unbegründet befunden und sie antragsgemäß verurteilt hatte. Es war also keineswegs anzunehmen, daß sie ihre Stellungnahme ändern und ohne gerichtliche Entscheidung bei Fälligkeit rechtzeitig erfüllen würden. Ihr Verhalten rechtfertigt die in § 259 ZPO. vorausgesetzte Besorgnis. Allerdings sollen sie erklärt haben, „daß sie ihrer Verpflichtung bei Beendigung des Pachtvertrags nachkommen wollten“. Wie das zu verstehen war, ergibt sich jedoch aus der Feststellung ihres Vorbringens im Tatbestand, wonach sie geltend gemacht hatten, die erhobene Klage sei unzulässig, „weil sich noch gar nicht voraussehen lasse, wie sich die Verhältnisse bis zum 1. Oktober 1934 gestalten würden“, und daran die Erklärung knüpften: „soweit sie zu einer Erfüllung dann verpflichtet seien, wollten sie sich ihr gar nicht

entziehen". Der Klägerin war angesichts dieser unsicheren Haltung der Beklagten nicht zuzumuten, mit der gerichtlichen Klarstellung des Streits bis zum Fälligwerden ihres Anspruchs zu warten, um dann möglicherweise doch noch zur Führung eines Prozesses gezwungen und damit in eine Lage versetzt zu sein, welche notwendige geschäftliche Maßnahmen auszuschließen oder zu erschweren geeignet war und eine gefährliche Unsicherheit und Verzögerung mit sich bringen konnte. Im Gegensatz zu § 257 wird die Anwendung des § 259 B.P.O. nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch auf künftige Leistung von einer Gegenleistung abhängig ist (RGZ. Bd. 61 S. 333, 337). Es ist unbestreitbar, daß die Beklagten bei Beendigung des Pachtvertrags die Zahlung des geforderten Betrags bis zur Bewirkung der ihnen zustehenden Gegenleistung (§§ 556, 581 Abs. 2, § 591 BGB.) verweigern können (§ 273 daf.). Wenn sie dieses Recht im Prozesse geltend machen, hat das die Wirkung, daß sie zur Leistung Zug um Zug gegen Empfang der ihnen gebührenden Leistung zu verurteilt sind (§ 274 Abs. 1 BGB.). Durch diese Möglichkeit können sie sich dagegen schützen, daß sie ihrerseits volle Zahlung an die Klägerin leisten müssen, während umgekehrt die Klägerin ihrer gesetzlichen und vertragsmäßigen Herausgabepflicht nur unvollkommen genügt. Dagegen hat die Klägerin im Falle der nicht rechtzeitigen Erfüllung des ihr zustehenden Zahlungsanspruchs nicht das Recht, die Zurückgabe des Pachtgrundstücks zu verweigern (§ 556 Abs. 2, § 581 Abs. 2 BGB.). Sie müßte bei Beendigung des Pachtverhältnisses das Grundstück zurückgeben, ohne die Gewähr zu haben, daß ihr vertragsmäßiger Zahlungsanspruch rechtzeitig befriedigt wird. Unter diesen Umständen kann der Klägerin nicht angefohlen werden, mit der Klagerhebung zu warten, bis das Pachtverhältnis beendet ist. . . .